

121. Kann ein Unterbevollmächtigter im Namen des Machtgebers mit dem Bevollmächtigten, von dem er die Untervollmacht erhalten hat, wirksam ein Rechtsgeschäft abschließen?

V. Zivilsenat. Ur. v. 27. September 1924 i. S. B. u. Gen. (Bekl.)
m. Baugenossenschaft B. (Rl.). V 367/23.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagten waren früher Vorstandsmitglieder der Klägerin und hatten als solche im November 1919 den H. zum Abschluß von Kaufverträgen für die Klägerin bevollmächtigt. Im Dezember 1920 schloß jeder von ihnen mit H. als dem Vertreter der Klägerin einen Grundstückskaufvertrag. Die Klägerin verlangt Feststellung der Richtigkeit der Verträge. Das Landgericht wies die Klage ab, das Kammergericht gab ihr statt. Die Revision führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Aus den Gründen:

... Das Kammergericht hat geprüft, ob der Gültigkeit der Kaufverträge Bedenken aus dem Grunde entgegenstehen, daß H. sie namens der Klägerin mit den Beklagten, die damals ihre Vorstandsmitglieder waren und seine Vollmacht ausgestellt hatten, abgeschlossen hat. Ein solches Bedenken entnimmt es nicht unmittelbar aus § 39 des GenGes., da nach diesem zwar der Aufsichtsrat ermächtigt ist, die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande zu vertreten, das Gesetz aber nicht bestimmt, daß ausschließlich der Aufsichtsrat zu dieser Vertretung befugt ist, vielmehr in solchen Fällen die Vertretung der Genossenschaft auch durch andere Bevollmächtigte geschehen kann. Hiergegen ist rechtlich nichts einzuwenden (vgl. Parisius, Crüger, GenGes. Anm. 5 und 8 zu § 39).

Maßgebend für die Entscheidung des Rechtsstreits ist also die Frage, ob die Gültigkeit der Verträge — wie das Kammergericht annimmt — deshalb in Zweifel gezogen werden kann, weil H. auf Grund einer von den Beklagten ihm erteilten Vollmacht mit diesen die Verträge geschlossen hat, insbesondere ob deshalb die Verträge nach § 181 BGB., wenn auch nicht nichtig, so doch genehmigungsbedürftig (RGZ. Bd. 56 S. 107, Bd. 67 S. 54, Bd. 68 S. 40, Bd. 89 S. 375, Bd. 93 S. 337) sind.

Die Frage, ob ein Unterbevollmächtigter im Namen des Machtgebers mit dem Bevollmächtigten ein Rechtsgeschäft abschließen kann, ist in der Rechtslehre bestritten. Sie wird bejaht u. a. von Pland, Dertmann, Enneccerus, Biermann, Kohler, verneint u. a. von Staudinger, Endemann, Hellwig, auch RGK. Komm. Anm. 1 zu § 181; vgl. die Zusammenstellung des Schrifttums bei Pland⁴ Anm. 1 d zu § 181 BGB. und bei Staub Anhang zu § 58 BGB. Anm. 34. In der Rechtspredung der Oberlandesgerichte wird sie ganz überwiegend bejaht, so vom Kammergericht (RGZ. Bd. 26 S. A. 100, Bd. 30 S. A. 158, Bd. 37 S. A. 241, 242; Rechtspr. der OBG. Bd. 7 S. 6, Bd. 11 S. 395, Bd. 12 S. 23, Bd. 22 S. 179), vom bayerischen Obersten Landesgericht (Entsch. in Zivilf. Bd. 8 S. 42 = Seufferts Arch. Bd. 62 Nr. 115; D. Jur.Ztg. 1908 S. 543) und vom

Oberlandesgericht Colmar (unter Aufgabe seiner früheren Auffassung in der D. Jur.Ztg. 1903 S. 204) in D. Jur.Ztg. 1909 S. 1336.

Dem Ergebnisse dieser Rechtsprechung ist zuzustimmen. Auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist bereits der Grundsatz anerkannt, daß § 181 BGB. nur auf die Art des Zustandekommens der Rechtsgeschäfte, nicht auf die zugrunde liegenden Interessen bezogen werden kann (RGZ. Bd. 103 S. 417, 418 und die dort angeführten früheren Entscheidungen, die allerdings etwas anders geartete Fälle betrafen). Nicht das Vorhandensein solcher widerstreitenden Interessen hindert nach § 181 BGB. die volle Wirksamkeit des Vertrags, sondern lediglich der Umstand, daß verschiedene und einander entgegengesetzte Interessen der Vertragsschließenden bei dem Vertragschluß einen und denselben Vertreter gefunden haben. Nach § 164 BGB. wirkt eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Ein Vertreter kann nun in zweifacher Art Untervollmacht erteilen; einmal dahin, daß er einen Dritten zu seinem eigenen Vertreter bestellt, andererseits aber auch dahin, daß er kraft der ihm eingeräumten Vertretungsmacht im Namen seines Machtgebers einen Dritten zu dessen Vertretung ermächtigt. Im letzteren Falle wirkt die im Namen des Machtgebers erteilte Untervollmacht unmittelbar für diesen, der Unterbevollmächtigte wird dessen unmittelbarer Vertreter, seine Handlungen wirken unmittelbar nur für diesen, nicht für den (Haupt-)Bevollmächtigten; die von ihm mit dem letzteren in dessen eigenem Namen vorgenommenen Rechtsgeschäfte unterfallen dem § 181 nicht.

Vorliegendensfalls ist eine Untervollmacht der zweiten Art gegeben. Wie das Berufungsgericht feststellt und insbesondere der Eingang der beiden notariellen Verträge ergibt, war S. bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen für die Klägerin abzugeben; er war also deren Vertreter, nicht zu einem solchen der Beklagten bestellt; seine Erklärungen wirkten unmittelbar für die Klägerin. Auf der anderen Seite haben die Beklagten beim Vertragsschluß lediglich in ihrem eigenen Namen, nicht namens der Klägerin gehandelt. Ein Fall der im § 181 BGB. gedachten Art liegt somit nicht vor (vgl. RGZ. Bd. 89 S. 374).

Es kann sich vielmehr, wie in RGZ. Bd. 103 S. 418 dargelegt ist, nur fragen, ob andere Gründe als § 181 BGB. dazu nötigen können, die Untervollmacht und damit die Verträge für unwirksam zu erklären. Das könnte der Fall sein, wenn das Verhalten der Beteiligten darauf hinausging, die Vorschrift des § 181 zu umgehen, oder wenn die Beklagten mit S. zusammen (etwa unter Benutzung desselben als einer Mittelsperson, RGZ. Bd. 56 S. 106) oder sonst in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise unter Mißbrauch

ihrer Vertretungsmacht dahin gewirkt haben, um durch den Abschluß der Verträge der Klägerin Schäden zuzufügen. Dann würde ihnen allerdings nach den Grundsätzen von Treu und Glauben sowie des § 826 BGB. das Recht abzusprechen sein, Rechte aus den Verträgen, die sie mit dem von ihnen bestellten Untervertreter geschlossen haben, der Klägerin gegenüber herzuleiten; ferner könnte angenommen werden, daß auch eine dahingehende Feststellung im Sinne des Klageantrags liegen würde. Derartige Umstände sind aber hier nach den Feststellungen des Kammergerichts nicht vorgebracht; in Betracht kommt namentlich, daß die Vollmacht auf S. bereits mehr als 13 Monate vor den streitigen Verträgen ausgestellt war; daß damals bereits ein Kontrahieren des S. mit den Beklagten beabsichtigt gewesen wäre oder sonst widersprechende Interessen vorgelegen hätten, ist aus den Feststellungen des Berufungsurteils nicht zu entnehmen . . .